

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Lommis

05. Mai 2025



		1. Organisation
Gebiet, Aufgabe	Art. 1	¹ Die Primarschulgemeinde Lommis umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Lommis. Sie erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens und der Primarstufe. ² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen. ³ Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.
Organisation	Art. 2	¹ Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Stimmberechtigten der Schulgemeinde, 2. die Schulbehörde, 3. die Präsidentin oder der Präsident, 4. die Rechnungsprüfungskommission, 5. das Wahlbüro.
		2. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde
Befugnisse der Gemeinde	Art. 3	¹ Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Gemeinde. ² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte: 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses; 2. einmalige und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 12 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder nicht im Budget enthalten sind; 3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht; 4. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreits die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 12 Abs. 4 übersteigen; 5. Grundstücksgeschäfte mit Ausnahme von Grenzbereinigungen; 6. Einleitung von Enteignungsverfahren; 7. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 8. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und weiterer allgemeinverbindlicher Reglemente; 9. Übernahme neuer Aufgaben.

Wahlen	Art. 4	¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Urne gewählt. ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Gemeindeversammlung gewählt.
Sachgeschäfte	Art. 5	¹ Grundsätzlich werden Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung entschieden. ² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle über Fr. 500'000.00, wobei unabhängig einer Etappierung das Geschäft als Ganzes massgebend ist.
Einberufung und Einladung zur Gemeindeversammlung	Art. 6	¹ Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindebehörde einberufen wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten bei der Gemeindebehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt. ² Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung. ³ Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.
Verbindlichkeit der Traktandenliste	Art. 7	¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Art. 8	¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmen erheblich erklärt werden. ² Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert einem Jahr nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
Abstimmungsverfahren	Art. 9	¹ Die Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen und gesamthaft, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangt. ² Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.
Protokoll	Art. 10	¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

		² Das Protokoll muss mindestens enthalten: 1. Ort und Zeit der Verhandlung, 2. Name der vorsitzenden Person, 3. Zahl der Anwesenden, 4. Traktanden, 5. Wahrung des Ausstands, 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis, 7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden. ³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist öffentlich.
		3. Behörden
Zusammensetzung der Schulbehörde	Art. 11	¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern. ² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.
Kompetenzen der Schulbehörde	Art. 12	¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig. ² Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonal geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde fest. ³ Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen. Sie kann diesem Ausschuss oder dieser Kommission finanzielle Kompetenzen zusprechen. ⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000 und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000 tätigen.
Sitzungsteilnahme	Art. 13	¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ² Im Verhinderungsfall ist die Präsidentin oder der Präsident frühzeitig zu benachrichtigen.
Beschlussfassung	Art. 14	¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.

		³ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. ⁴ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. ⁵ Die Mitglieder können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.
Geschäftsordnung	Art. 15	¹ Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung. ² Diese regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie Kommissionen.
Protokoll	Art. 16	¹ Über die Verhandlungen der Gemeindebehörde ist Protokoll zu führen. ² Das Protokoll muss mindestens enthalten: 1. Ort und Zeit der Verhandlung, 2. Name der vorsitzenden Person, 3. Zahl und Namen der Anwesenden, 4. Traktanden, 5. Wahrung des Ausstands, 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis. ³ Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen.
Amtliche Publikation	Art. 17	¹ Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit der Politischen Gemeinde Lommis.
Information und Konsultation	Art. 18	¹ Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. § 7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG¹) ist sinngemäss anwendbar. ² Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.
Rechnungsprüfungskommission	Art. 19	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie konstituiert sich selbst. ² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.

¹ RB 170.6

		³ Die Rechnungsprüfungskommission kann bei ihrer Aufgabe durch eine anerkannte externe Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.
Wahlbüro	Art. 20	¹ Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der Politischen Gemeinde Lommis
Schulleitung	Art. 21	¹ Die Schulbehörde setzt Schulleitungen ein. Sie kann ihnen im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.
		4. Schlussbestimmung
Inkrafttreten	Art. 22	¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 01. Juni 2003.
		Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 05. Mai 2025. Der Präsident der Primarschulgemeinde Lommis:  Der Protokollführer:  Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 13.06.2025.